

StRB betreffend

Vertretung der Stadt in den Verwaltungsräten vom 29. November 1971

1. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Stadtrates denjenigen Verwaltungsräten angehören, für die die Stadt ein Vertretungsrecht besitzt.
2. Die Vertreter der Stadt in den genannten Verwaltungsräten sind nach zurückgelegtem 70. Altersjahr nicht mehr wählbar.